

Allgemeine Geschäftsbedingungen Print

1. Preisangebot, Geltungsbereich

Das Unternehmen erdelmeier. GmbH erbringt sämtliche Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Bei Auftragserteilung gelten diese Geschäftsbedingungen als durch den Auftraggeber anerkannt. Es gelten ausschließlich die vertraglich vereinbarten Zahlungs- und Lieferbedingungen.

Die Preisangebote enthalten keine Mehrwertsteuer. Sie erlangen die Verbindlichkeit nach Einsicht in die vollständigen Manuskripte und Druckunterlagen mit der Bestätigung des Auftrages durch den Lieferanten. Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Unsere Angebote für Druckerzeugnisse gelten für Produkte, die unter den gängigen technischen Voraussetzungen des grafischen Gewerbes gefertigt werden. Besondere Effekte und Wirkungen, die zusätzliche Behandlungen oder Druckgänge erforderlich machen, werden gesondert berechnet.

2. Zahlungsbedingungen.

Die Zahlungsfristen laufen vom Rechnungsdatum ab. Liegt bei Fertigstellung oder nach dem Eintreten der Abnahmeverpflichtung keine Versandverfügung des Auftraggebers vor oder wird die Ware bei uns eingelagert, so wird die Rechnung unter dem Datum der Fertigstellung der Ware ausgefertigt. Die Zahlung des Rechnungsbetrages (Nettopreis zzgl. Mehrwertsteuer) hat innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug in EURO zu erfolgen. Abweichungen dieser Zahlungsbedingungen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung. Beiträge für Einzelaufträge und Abrufe bis zu EURO 250,-- sind bei Lieferung in bar zu zahlen. Bei kleineren Beträgen gilt Nachnahmesendung als gewerbeüblich. Bei neuen Verbindungen kann Vorauszahlung in Höhe von 50% verlangt werden.

Die Zahlung durch Wechsel unterliegt vorheriger Vereinbarung. Die Diskontspesen gehen zu Lasten des Wechselgebers. Wechsel und Akzpte werden stets nur zahlungshalber entgegengenommen. Bei größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten.

Bei Bestellung größerer Papier- und Kartonmengen oder besonderer Materialien durch uns, sind wir berechtigt, hierfür sofortige Zahlung zu verlangen. Dem Auftraggeber steht wegen etwaiger Ansprüche, gleichgültig aus

welchem Rechtsgrund ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nicht zu. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe der Kosten für Bankkredit zur Zeit der Lieferung zu vergüten. Unberechtigte Abzüge und/oder Skonti werden nachbelastet. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige bei uns eingeht als Zahlungsgeingang. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder gerät mit einer Zahlung in Verzug, so steht uns das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen. Desgleichen behalten wir uns das Recht vor, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Auftragsgebers einzustellen.

3. Eigentumsvorbehalt.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Preises oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel unser Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen an der Weiterveräußerung hierdurch an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferte Klischees, Lithographien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen an der Geschäftsverbindung zu.

4. Lieferungen gelten ab Werk, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen und schriftlich bestätigt wurden. Anfallende Transportkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Transportversicherungen werden von dem Lieferanten nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

5. Lieferzeit.

Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessenen Lieferzeit, so beginnt diese mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung; sie endet mit dem Tag, an dem die Ware das Lieferwerk verläßt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Korrekturabzüge, Fertigungsmuster, Klischees usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen und zwar vom Tag der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tag des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflußt, so beginnt eine neue Lieferzeit und zwar erst mit Bestätigung der Änderung. Für Überschreitungen der Lieferzeit sind wir nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche wir nicht zu vertreten haben, verursacht wird. Betriebsstörungen -sowohl im eigenen Betrieb wie im

3/4

fremden, von denen die Herstellung und der Transport abhängig sind - verursacht durch Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Energiemangel, Versagen der Verkehrsmittel, Arbeitseinschränkungen, sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, befreien von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten und Preise. Eine hierdurch herbeigeführte Überschreitung der Lieferzeit und des Preises berechtigt den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder uns für etwa entstanden Schaden verantwortlich zu machen.

6. Lieferverzug.

Bei Lieferungsverzug ist der Auftraggeber in jedem Fall erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt. Ersatz entgangenen Gewinns kann er nicht verlangen. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragwertes verlangt werden.

7. Abnahmeverzug.

Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so stehen uns die Rechte aus § 326 BGB zu. Stattdessen steht uns aber auch das Recht zu, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teiles Schadensersatz zu verlangen.

8. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Ware besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadensersatz verlangt werden. Der Lieferant hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

9. Vom Auftraggeber beschafftes Material, gleichviel welcher Art, ist uns frei Haus zu liefern. Der Eingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge. Bei größeren Posten sind die mit der Zahlung oder gewichtsmäßigen Prüfung verbundenen Kosten, sowie die Lagerspesen zu erstatten. Bei Zurverfügungstellen des Papiers und Kartons durch den Auftraggeber bleiben das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch unvermeidlichen Abgang bei Duckzurichtungen und Fortdruck, durch Beschnitt, Ausstanzen und dergleichen unser Eigentum.

10. Verpackung aus Papier oder Pappe wird zu den Selbstkosten zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet und nicht zurückgenommen.

11. Urheberrecht.

Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich.

Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Reinzeichnungen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleibt, vorbehaltlich ausdrücklicher andersweitiger Regelungen, uns.

Nachdruck der Vervielfältigung -gleichgültig in welchem Verfahren - auch derjenigen Lieferung, die nicht Gegenstand eines Urheberrechts oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, ist ohne unsere Genehmigung nicht zulässig.

Die von uns zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Lithographien, Montagen, Klischees, Siebe, Druckplatten und Stehsätze, bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, unser Eigentum und werden nicht ausgeliefert. Für fremde Druckstöcke, Manuskripte und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber binnen 4 Wochen nicht abgefordert sind, übernehmen wir keine Haftung.

12. Versicherungen.

Wenn die uns übergebenen Manuskripte, Originale, Druckstöcke, Papiere zur Aufbewahrung übergebener Stehsatz, lagerne Drucksachen oder sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. Andernfalls kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

13. Satzfehler werden kostenfrei berichtigt, dagegen werden von uns, infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes, nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen, nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Für die Rechtschreibung ist der „Duden“ -letzte Ausgabe- maßgebend.

14. Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und uns druckfrei erklärt zurückzugeben. Wir haften nicht für die vom Auftraggeber übersehenen Fehler. Fernmündlich aufgebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Bei kleineren Druckaufträgen und gesetzten Manuskripten sind wir nicht verpflichtet, dem Auftraggeber einen Korrekturabzug zu übersenden. Bei Änderungen nach Druckgenehmigung gehen alle Spesen, einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes, zu Lasten des Auftraggebers. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren gelten geringfügige Abweichungen vom Original nicht als berechtigter Grund für eine Mängelrüge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigen Andrucken und dem Auflagedruck.

15. Mehr- oder Minderlieferung.

Im allgemeinen wird die volle, vorgeschriebene Auflage geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ein Mehr- oder Minderergebnis der bestellten Auflage bis zu 10% anzuerkennen. Der Prozentsatz erhöht sich bei Farben- oder besonders schwierigen Drucken auf 15%. Zusätzlich erhöhen sich die Prozentsätze der Mehr- oder Minderlieferung, wenn das Papier von uns auf Grund der Lieferungsbedingungen der Fachverbände der Papiererzeugung beschafft wurde, um deren Toleranzsätze.

16. Das Auflagernehmen und Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen, wie z.B. Druckarbeiten, Matern, fremden Papieren uws. erfolgt nur auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

17. Firmentext und Betriebs-Kenn-Nummern. Wir behalten uns das Recht vor, unseren Firmentext, unser Firmenzeichen oder unsere Betriebs-Kenn-Nummer nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

18. Mündliche Abmachungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit schriftlicher Bestätigung.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist Worms/Rhein.

Durch etwaige Unwirksamkeiten einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 01.01.2011